

# MENSCHENRECHTSBERICHT 2012 ÜBER DIE SCHWEIZ

## ÜBERBLICK

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist eine konstitutionelle Republik mit föderaler Struktur. Ein Zweikammerparlament (Bundesversammlung) ist das gesetzgebende Organ. Es setzt sich aus dem Ständerat mit 46 Mitgliedern und dem Nationalrat mit 200 Mitgliedern zusammen. 2011 wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene freie und gerechte Wahlen abgehalten. Das Parlament wählt die Exekutive (den aus sieben Mitgliedern bestehenden Bundesrat) alle vier Jahre. Der Bundesrat bestand aus einer Koalition von fünf Parteien. Im Bundesparlament waren 12 politische Parteien vertreten. Die Sicherheitskräfte unterstanden Zivilbehörden.

Gelegentlich übermäßige Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte bei Verhaftungen und Abschiebungen von Asylbewerbern gehörte zu den bedeutendsten Problemen. Asylbewerber wurden in manchen Fällen lange inhaftiert oder misshandelt. Gesellschaftliche Diskriminierung gegen Fahrende, Roma und andere Minderheitsgruppen trat ebenfalls auf.

Weitere Menschenrechtsprobleme umfassten u.a. einige überfüllte Gefängnisse, Vorfälle von Gewaltanwendung gegen Frauen, Feindseligkeit gegenüber Muslimen, Vorfälle von Antisemitismus sowie Menschenhandel.

Der Staat unternahm Schritte, um Beamte strafrechtlich zu verfolgen bzw. zu bestrafen, die, sei es im Sicherheitsdienst oder in sonstigen öffentlichen Diensten, Missbrauch verübten.

### **Abschnitt 1. Achtung der Integrität der Person, inklusive Bewahrung vor:**

#### **a. - Willkürlicher oder widerrechtlicher Tötung**

Es gab keine Meldungen, dass der Staat bzw. seine Vertreter politisch motivierte Tötungen veranlassten.

#### **b. - Verschwindenlassen**

Es gab keine Meldungen von politisch motivierten Fällen des Verschwindenlassens.

### **c. - Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bzw. Bestrafung**

Derartige Praktiken sind durch die Verfassung verboten. Es wurden jedoch Fälle gemeldet, in denen einzelne Polizisten bei Verhaftungen übermäßige Gewalt angewandt hatten und die Betroffenen menschenunwürdig behandelt hatten.

2010 identifizierte der UNO-Ausschuss gegen Folter mehrere Fälle von polizeilichem Fehlverhalten durch übermäßige Gewaltanwendung gegen Ausländer, besonders in Asylhaftanstalten und im Verlauf von Zwangsrückführungen. Der Ausschuss stellte fest, dass nur ein Bruchteil der Beschwerden in Bezug auf Gewaltanwendung oder Misshandlung durch die Polizei zu einer strafrechtlichen Verfolgung führte. 2011 registrierten im ganzen Land verteilte Ombudsstellen mindestens 138 Beschwerden bzgl. Verletzung der polizeilichen Berufspflicht bzw. Amtsmissbrauch.

Im Verlauf des Jahrs brachten *Amnesty International* und die nichtstaatliche Organisation (NGO) *humanrights.ch* Besorgnisse über polizeiliches Profiling auf Grundlage von ethnischer Zugehörigkeit und über den Mangel an unabhängigen Organen in den Kantonen zu Ermittlungszwecken bei Vorwürfen über polizeiliche Gewaltanwendung zum Ausdruck.

Am 20. Juli verhängte ein Bezirksgericht im Kanton Waadt eine zur Bewährung ausgesetzte Strafe sowie Geldstrafen über zwei Polizisten, da sie die Rechte eines jungen Erträers während eines Vorfalls im Dezember 2006 verletzt hatten. Nach Angaben der Polizisten, habe der damals sechzehnjährige Jugendliche sie während einer routinemäßigen Ausweisüberprüfung wörtlich angegriffen und sie gezwungen, ihn mit Hilfe von Pfefferspray unter Kontrolle zu bringen. Die Polizisten brachten den Teenager angeblich in einen bewaldeten Bereich und ließen in dort zurück, wonach er mehrere Stunden lang bei winterlichem Wetter festsass.

Am 11. Oktober gab die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), ein 2010 von der Regierung eingerichtetes Organ, ihren zweiten Jahresbericht heraus. Die Kommission berichtete über Fälle von übermäßig langer Abschiebehaft. Die Kommission stellte zusätzlich fest, dass Ausländer, die vor der Abschiebung stehen, sowie Personen in Verwaltungsgewahrsam des Öfteren schlechter behandelt wurden als Untersuchungshäftlinge.

### **Zustände in Haftanstalten und Gefängnissen**

Die Zustände in Haftanstalten und Gefängnissen entsprachen allgemein internationalen Normen und der Staat gestattete Besuche von unabhängigen Menschenrechtsbeobachtern.

Räumliche Verhältnisse: 2011 befanden sich 6'065 Personen in Gefängnissen oder Haftanstalten. (Gemäß behördlicher Verweisung befanden sich 28 Prozent in Gewahrsam, 62 Prozent hatte man Straftaten für schuldig gesprochen, 6,2 Prozent unterstanden Maßnahmen des Ausländergesetzes und 2 Prozent befanden sich aus anderen Gründen dort.) Unter der Gesamtzahl der Insassen befanden sich 324 Frauen (5,3 Prozent) und 86 Jugendliche (1,4 Prozent). 2011 befanden sich 1'894 Personen in Untersuchungshaft und 379 standen vor der Abschiebung. Davon betrug der Anteil an Frauen 5,3 Prozent.

Laut den Statistiken, die 2011 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement herausgegeben wurden, waren von den inhaftierten Minderjährigen 22, die jünger als 18 waren, in Sicherheitsverwahrung. 89 Prozent der Jugendlichen in Gewahrsam waren Jungen und 11 Prozent Mädchen. Die Anzahl der Häftlinge zwischen 18 und 24 belief sich auf 459.

Die Belegungsrate der Haftanstalten betrug während des Jahres 91,1 Prozent. Im französischsprachigen Teil des Lands war das Problem der Gefängnisüberfüllung weiterhin gegeben. Das Gefängnis Champ-Dollon in Genf blieb die überfüllteste Strafanstalt des Landes. Im Verlauf des Jahres befanden sich darin zu bestimmten Zeiten bis zu 668 Insassen, obwohl diese Anstalt lediglich für maximal 370 konzipiert war. Laut unabhängiger Beobachter kritisierten sowohl Wächter als auch Insassen die schlechten Haftbedingungen.

Alle Insassen hatten Zugang zu Trinkwasser. In den Gefängnissen La Stampa und La Farera im Tessin gab es jedoch keine Sport- und Arbeitseinrichtungen für die Gefangenen. Die Zustände für weibliche Gefangene waren zwar allgemein mit jenen für männliche Gefangene vergleichbar, aber es gab auch Ausnahmen. Im November 2011 besuchte die NKVF das Zentralgefängnis in Freiburg und beschwerte sich darüber, dass weibliche und jugendliche Insassen zu isoliert seien. Ausserdem stellte ein Mangel an genügend Platz für die Gefangenen in einigen der älteren Zellblöcke u.a. ein weiteres Problem dar.

Gemäß dem Bundesamt für Statistik traten 2011 zehn Todesfälle in Haftanstalten auf. Sechs Fälle wurden als Selbstmorde eingestuft und vier Personen starben angeblich in Folge natürlicher oder unbeabsichtigter Ursachen. Presse- und NGO-

Quellen berichteten von mindestens zwei Selbstmordfällen, wobei in einem dieser Fälle die Ermittlungen am Jahresende noch nicht abgeschlossen waren.

Verwaltung: Gefangene und Häftlinge hatten angemessenen Zugang zu Besuchern und es war ihnen gestattet, ihren jeweiligen Glauben auszuüben und diesem nachzugehen. Sie konnten bei Justizbehörden Beschwerden einreichen, die nicht der Zensur unterlagen und konnten bei glaubwürdigen Vorwürfen unmenschlicher Bedingungen Ermittlungen beantragen. Bei derartigen Vorwürfen ermittelten die Behörden. Es gab keine Schiedsstelle auf nationaler Ebene, jedoch richteten eine Reihe von Kantonen Beschwerdestellen und Schlichtungsorgane ein, die im Namen der Gefangenen und Häftlinge agierten, um auf Beschwerden in Bezug auf die Bedingungen und Umstände ihrer Haft einzugehen. In größeren, dichter besiedelten Kantonen waren Dienststellen, die befähigt waren, sich mit Beschwerden von Gefangenen zu befassen, eher verfügbar als in kleineren, weniger bevölkerten Kantonen. Im Verlauf des Jahrs kritisierten mehrere NGO das Nichtvorhandensein einer unabhängigen nationalen Dienststelle für Häftlingsbeschwerden.

Laut dem Strafgesetzbuch kann die Polizei junge Straftäter nur über einen minimalen Zeitraum festhalten; die Länge desselben ist jedoch nicht ausdrücklich festgelegt. Mangels eines Haftbefehls oder einer Vernehmung zur Anklage kann die Polizei junge Straftäter eigentlich nur maximal 24 Stunden (48 Stunden an Wochenenden) in Gewahrsam halten. Laut Gesetz müssen außerdem die Behörden jugendliche Straftäter in Reformschulen oder in separaten Gefängnistrakten unterbringen, wo sie bildungsmäßig unterstützt werden können. Während des Jahres wurden 459 der 753 Jugendlichen, die sich in Gewahrsam befanden, in Reformschulen untergebracht.

Im März meldete die Zürcher Kantonsregierung, dass der Bau des Jugendlichentrakts der Strafanstalt Uitikon nicht planmäßig in diesem Jahr fertig gestellt werden würde. Kantonssprecher teilten mit, der Bau entspreche nicht den erforderlichen Normen, weshalb die Eröffnung des neuen Flügels verschoben werden müsse.

Monitoring: Der Staat gestattete eine unabhängige Kontrolle der Zustände in Strafanstalten durch lokale und internationale Menschenrechtsgruppen, die Medien und das Internationale Komitee des Roten Kreuzes. Darüberhinaus stattete der Rat des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter dem Land im Oktober 2011 einen seiner periodischen Besuche ab. Die NKVF [sic] besuchte 12 Gefängnisse zwischen 2011 und 2012, davon zwei während des 1. Quartals des

Jahres. Der Ausschuss beurteilte die allgemeinen Bedingungen in den inspizierten Institutionen als zufriedenstellend, stellte jedoch fest, dass einige der Strafanstalten über ungenügende Mittel verfügten, überfüllt waren bzw. dass ein Mangel an angemessen geschultem medizinischem Personal herrschte. Der Ausschuss kritisierte das Berner Gefängnis hinsichtlich Überfüllung, da bis zu sechs Insassen in einer Zelle untergebracht waren. Der Ausschuss befand ausserdem, dass Asylbewerber übermäßig einschränkenden Bedingungen ausgesetzt waren, während sie auf ihre Rückführung warteten, und dass es dem Gefängnispersonal an angemessener medizinischer Ausbildung mangelte. Der Ausschuss berichtete, dass die kantonale Strafanstalt von Appenzell-Innerrhoden ihre jugendlichen Häftlinge nicht hinreichend versorge.

#### **d. - Willkürlicher Verhaftung oder Festnahme**

Durch die Verfassung sind willkürliche Verhaftung oder Festnahme verboten und der Staat hielt sich im Allgemeinen an diese Verbote.

#### **Rolle der Polizei und des Sicherheitsapparats**

Die Zivilbehörden übten weiterhin wirksame Kontrolle über die Sicherheitskräfte aus, die primär durch die Kantone organisiert und durchgeführt und durch den Bund koordiniert wurde. Zusätzlich zu Koordination und analytischen Funktionen konnte das Bundesamt für Polizei seine eigenen Ermittlungen unter Aufsicht des Generalstaatsanwalts gegen organisierte Kriminalität, Geldwäscherei und Bestechung anstellen. Der Staat hat wirkungsvolle Mechanismen, um im Fall von Missbrauch zu ermitteln und zu bestrafen.

#### **Verhaftungsverfahren und Behandlung während der Haft**

Laut Gesetz muss die Polizei mutmaßliche Straftäter auf Grundlage eines von einem rechtmäßig befugten Beamten ausgestellten Haftbefehls festnehmen, es sei denn, sie greift im Fall einer spezifischen, unmittelbaren Gefahr ein. In den meisten Fällen dürfen die Behörden einen Tatverdächtigen nicht länger als 24 Stunden festhalten, ehe er vor einen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter gebracht wird, der entweder formell die Anklage gegen den Festgenommenen erheben oder ihn freilassen muss. Die Einwanderungsbehörden können Asylbewerber und andere Ausländer, die keine gültigen Dokumente haben, bis zu 96 Stunden ohne Haftbefehl festhalten. Es besteht ein funktionierendes Kautionsystem und Gerichte ließen Angeklagte auf Grundlage einer persönlichen Verpflichtungserklärung oder Kautionsstellung frei, es sei denn, ein Beschuldigter

stellte nach Ansicht des Richters eine Gefahr oder ein Fluchtrisiko dar. Tatverdächtigen kann zum Zeitpunkt der Festnahme und der anfänglichen Befragung Rechtsbeistand vorenthalten werden. Sie haben jedoch das Recht, vor der Anklageerhebung einen Anwalt auszuwählen und zu kontaktieren. Der Staat stellt unbemittelten Personen, die einer Straftat beschuldigt werden, auf die eine Gefängnisstrafe auferlegt werden kann, kostenlosen Rechtsbeistand zur Verfügung. Zugang zu Familienmitgliedern kann möglicherweise eingeschränkt werden, um eine Beweisverfälschung zu vermeiden, aber die Vollzugsbehörden sind verpflichtet, nahe Verwandte zeitnah über die Festnahme zu informieren.

Untersuchungshaft: In einigen Fällen stellte eine übermäßig lange Untersuchungshaft ein Problem dar. 2011 waren ca. 28 Prozent aller Gefangenen in Untersuchungshaft. Der oberste Gerichtshof des Landes verfügte, dass die Untersuchungshaft die Länge des zu erwartenden Strafmaßes für die Straftat, deren der Verdächtige beschuldigt wird, nicht überschreiten darf.

Festnahme von abgelehnten Asylbewerbern bzw. staatenlosen Personen: Laut der NKVF waren die Maßnahmen gegen Asylbewerber, die vor der Rückführung standen, zu beengend. Die NKVF stellte im Besonderen fest, dass das Transitzentrum am Genfer Flughafen eher einem Gefängnis als einer Asyleinrichtung gleiche. Die NKVF berichtete, dass in anderen Haftanstalten nicht genug Platz vorhanden sei und diese nicht darauf eingerichtet seien, spezifischen Pflegebedürfnissen zu entsprechen, besonders was schwangere Frauen und Eltern von Kleinkindern anbelangt.

### **e. - Verweigerung einer gerechten, öffentlichen Verhandlung**

In der Verfassung ist eine unabhängige Judikative verankert und der Staat respektierte im Allgemeinen die gerichtliche Unabhängigkeit in der Praxis.

### **Verhandlungsverfahren**

Laut Verfassung ist das Recht auf gerechte Gerichtsverhandlung gegeben, und dieses Recht wurde von der Justizgewalt allgemein durchgesetzt.

Die Angeklagten erfreuen sich der Unschuldsvermutung. Verhandlungen sind öffentlich. Die Gerichte ziehen Geschworene lediglich in besonders ernsthaften Fällen, wie Mord, heran. Die Angeklagten haben das Recht, anwesend zu sein und sich rechtzeitig mit einem Anwalt zu beraten. Wenn ein Angeklagter besonders ernsthafter Strafanschuldigungen bezichtigt wird, kann auf Staatskosten ein Anwalt

zur Verfügung gestellt werden. Die Angeklagten haben das Recht, Zeugen zu konfrontieren und zu befragen, sowie Zeugen vorzuführen und Beweise vorzulegen. Sie haben ebenfalls das Recht, Berufung einzulegen, letztendlich bis vor Bundesgericht, dem obersten Gerichtshof des Landes. Die Behörden respektierten im Allgemeinen diese Rechte und liessen sie allen Bürgern zu Gute kommen.

Militärgerichte können Verfahren einleiten gegen Zivilisten, die unter Anklage stehen, Militärgeheimnisse wie militärische Verschlussdokumente oder geheime Militärstützpunkte bzw. –einrichtungen preisgegeben zu haben . Es gab keine Meldungen dahingehend, dass Militärgerichte im Verlauf des Jahres Verhandlungen gegen Zivilisten geführt hätten.

### **Politische Gefangene und Häftlinge**

Es gab keine Meldungen in Bezug auf politische Gefangene oder Häftlinge.

### **Zivilgerichtsverfahren und -rechtsmittel**

Es besteht ein unabhängiger, unparteiischer Justizzweig für Zivilsachen. Die Bürger haben Zugang zu Gerichten, um Prozesse unter Anstrengung von Schadenersatz oder Beendigung im Fall von Menschenrechtsverletzungen anzustrengen. Personen, deren Berufungsrechte vor einheimischen Gerichten erschöpft sind, können Rechtshilfe vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte begehren.

### **f. - Willkürlichen Eingriffen in die Privatsphäre, die Familie, das Zuhause und das Briefgeheimnis**

Derartige Handlungen sind durch die Verfassung verboten, und der Staat hielt sich im Allgemeinen an diese Verbote.

## **Abschnitt 2. Achtung von Bürgerfreiheiten, einschließlich:**

### **a. Rede- und Pressefreiheit**

In der Verfassung sind Rede- und Pressefreiheit verankert, und der Staat respektierte im Allgemeinen diese Rechte in der Praxis. Durch ein unabhängiges Pressewesen und eine wirksame Judikative wurden, in Verbindung mit einem

funktionierenden, demokratischen politischen System, Rede- und Pressefreiheit gesichert.

Redefreiheit: Anstiftung zu Hass bzw. Diskriminierung aus rassistischen Gründen, Verbreitung von rassistischer Ideologie sowie Verleugnung von Verbrechen gegen die Menschheit werden gesetzlich bestraft. Im Verlauf des Jahrs erfolgten keine Schuldsprüche oder Verhaftungen auf Grund dieser Gesetzgebung.

Pressefreiheit: Laut Bundesgesetz stellt eine Veröffentlichung von Informationen, die aus „geheimen offiziellen Besprechungen“ durchgesickert sind, eine Straftat dar. Im Verlauf des Jahres liefen Ermittlungen in einer Reihe von Fällen, die mit Verletzung der Geheimhaltungspflicht seitens der Presse zu tun hatten. Von den Behörden wurde jedoch für derartige Delikte kein Strafmaß auferlegt.

### **Internetfreiheit**

Es gab weder staatliche Internetzugangsbeschränkungen, noch glaubwürdige Meldungen dahingehend, dass der Staat E-Mail oder Internet-Chatrooms ohne entsprechende gesetzliche Vollmacht überwachte. Laut den Statistiken der Internationalen Fernmeldeunion, benutzten 2011 etwa 85 Prozent der Bevölkerung das Internet.

### **Akademische Freiheit und kulturelle Veranstaltungen**

Es bestanden keine staatlichen Beschränkungen in Bezug auf akademische Freiheit bzw. kulturelle Veranstaltungen.

### **b. Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung**

In der Verfassung sind sowohl die Versammlungs- als auch die Vereinigungsfreiheit verankert, und der Staat respektierte im Allgemeinen diese Rechte in der Praxis.

### **c. Religionsfreiheit**

Siehe den *Bericht über internationale Religionsfreiheit* des US-Außenministeriums unter: [www.state.gov/j/drl/irf/rpt](http://www.state.gov/j/drl/irf/rpt).

### **d. Freizügigkeit, intern vertriebene Personen, Flüchtlingsschutz und staatenlose Personen**

In der Verfassung ist das Recht auf Bewegungsfreiheit, Auslandsreisen, Auswanderung und Rückkehr verankert, und der Staat respektierte im Allgemeinen diese

Rechte. Der Staat arbeitete mit dem Büro des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge und anderen humanitären Organisationen zusammen, um Flüchtlingen, Asylbewerbern, staatenlosen Personen und anderen Hilfebedürftigen Schutz und Hilfe zu bieten.

### **Schutz von Flüchtlingen**

Zugang zu Asyl: Gemäß den Gesetzen des Landes kann Asyl bzw. Flüchtlingsstatus gewährt werden, und der Staat richtete ein System ein, unter dem Flüchtlingen Schutz geboten wird. 3'711 der 22'551 im Jahre 2011 eingereichten Asylanträge wurden von der Einwanderungsbehörde genehmigt. 24'941 der 28'631 im Verlauf des Jahres 2012 erhaltenen Anträge wurden von der Einwanderungsbehörde bearbeitet und 2'507 Anträge wurden genehmigt.

Laut Pressemeldungen unterließ, , das Bundesamt für Migration im August 2011 absichtlich die Bearbeitung von bis zu 10'000 Asylanträgen irakischer Bürger, die bei Schweizer Botschaften in Ägypten und Syrien zwischen 2006 und 2008 eingereicht worden waren. Eine unabhängige Untersuchung durch das Justiz- und Polizeidepartement hatte die Entlassung des Leiters zur Folge. Im März befand das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, dass die Nichtbearbeitung der Anträge widerrechtlich sei und wies das Bundesamt für Migration an, die restlichen 3'000 Anträge bis Januar 2013 aufzuarbeiten.

Am 29. September setzte die Regierung eine Reihe von asylpolitischen Richtlinien um, um die Bearbeitung von Asylanträgen zu beschleunigen und neue Regelungen in Bezug auf garantierten Flüchtlingsstatus einzuführen. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurde festgelegt, dass Wehrdienstverweigerer und Fahnenflüchtige sich nicht mehr automatisch für Flüchtlingsstatus qualifizieren können, und dass die Schweizer Botschaften im Ausland keine weiteren Asylanträge annehmen werden.

Sicheres Ursprungs-/Durchzugsland: Das Bundesamt für Migration stützte sich auf eine Liste „sicherer Länder“ und Flüchtlingsstatusanwärter, die aus einem dieser Länder stammten oder ein solches als Transitland benutzten, qualifizierten sich im Allgemeinen nicht für Asyl. Die Aufnahme einiger osteuropäischer und afrikanischer Länder in die Liste „sicherer Länder“ wurde von NGO kritisiert, die

diese Länder als zu instabil betrachteten, um eine automatische Ablehnung von Asylanträgen zu rechtfertigen.

Zurückweisung: In der Praxis bot der Staat Schutz gegen Ausweisung oder Rückführung von Flüchtlingen in Länder, in denen deren Leben bzw. Freiheit auf Grund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsgruppe, oder politischer Meinung bedroht war. 2011 befahl das Bundesgericht den Einwanderungsbehörden, Rückführungen nach bzw. über Griechenland einzustellen. Die NGO Schweizer Flüchtlingsagentur drückte Bedenken im Hinblick auf Rückführungen nach Italien und Ungarn aus. Der Staat führte im Verlauf des Jahres 37 Personen nach Ungarn zurück.

**Refuge Abuse**: Der Staat verlangte von Asylbewerbern Unterlagen zum Nachweis ihrer Identität, und zwar innerhalb von 48 Stunden nach Vervollständigung ihrer Anträge. Die Behörden weigerten sich, Anträge von Asylbewerbern zu bearbeiten, die nicht imstande waren, eine glaubwürdige Rechtfertigung für den Mangel an akzeptablen Dokumenten zu unterbreiten bzw. Verfolgungsnachweise zu erbringen. Die Behörden konnten unkooperative Asylbewerber bis zu sechs Monate festhalten, vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung, während über ihre Anträge entschieden wurde. Der Staat konnte darüberhinaus abgelehnte Bewerber bis zu drei Monate festhalten, um ihre Ausreise sicherzustellen, bzw. bis zu 18 Monate, wenn besondere Rückführungshürden bestanden. Die Behörden konnten Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren bis zur Rückführung bis zu 12 Monate festhalten. Asylbewerber wurden allgemein angewiesen, das Land freiwillig zu verlassen. Personen, die sich weigerten freiwillig auszureisen, konnten zwangsweise zurückgeführt werden.

Eine Ergänzung des Ausländergesetzes, die u.a. die Einrichtung eines Zwangsrückführungsüberwachungssystems vorsah (um das Land mit EU-Recht in Einklang zu bringen), trat im Januar 2011 in Kraft. Unabhängige Beobachter begannen im August 2011 mit ihren Überwachungsaufgaben an Bord von Rückführungsflügen.

Am 22. März veröffentlichte die NKVF eine vorläufige Bewertung der Wirksamkeit des Zwangsrückführungsüberwachungssystems. Dieses erfordert effektivere Koordination zwischen den Polizeieinheiten sowie minimale Gewaltanwendung durch die Polizei, wenn rückzuführende Personen unter Kontrolle zu halten sind. Zwischen Januar und Oktober bewilligte der Staat 22 Flüge, mit denen 335 Personen unter einschränkenden Maßnahmen deportiert wurden.

*Amnesty International* und andere NGO, die mit Flüchtlingen arbeiten, beschwerten sich weiterhin, dass Beamte in vielen Abschiebungsfällen festgenommenen Asylbewerbern eine angemessene rechtliche Vertretung effektiv, auf Grund von Mangel an finanziellen Mitteln zur Bestellung eines Rechtsanwalts, vorenthielten. Die Behörden stellten kostenlosen Rechtsbeistand nur bei schweren Straffällen zur Verfügung. Die Abschiebung von Asylbewerbern wurde nicht als gerichtliches, sondern als Verwaltungsverfahren betrachtet.

Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen: Mehrere NGO und politische Linksparteien beschwerten sich, dass es nicht genug Unterkünfte für Flüchtlinge gebe, bzw. dass diese nicht zweckentsprechend seien. Die Asylrichtlinien, die am 29. September von der Regierung eingeführt wurden, sahen u.a. ein neues Programm vor, um den Mangel an Wohnstätten für Asylbewerber zu beheben.

Vorläufiger Schutz: Der Staat bot ausserdem Personen vorläufigen Schutz, die sich möglicherweise nicht als Flüchtlinge qualifizieren könnten. Dieser wurde im Laufe des Jahres ca. 3'100 Personen gewährt, von denen sich 2'516 noch nicht als Flüchtlinge qualifiziert hatten.

### **Abschnitt 3. Achtung der politischen Rechte: Das Recht der Bürger, ihre Regierung zu ändern**

Laut der Verfassung haben die Bürger das Recht, ihre Regierung friedlich zu ändern. Die Bürger haben dieses Recht in der Praxis, durch regelmässige, freie und gerechte Wahlen, gemäß dem allgemeinen Wahlrecht, ausgeübt.

#### **Wahlen und politische Beteiligung**

Kürzliche Wahlen: Im Oktober 2011 wählten die Wähler eine neue Bundesversammlung in freien, gerechten Wahlen.

Beteiligung von Frauen und Minderheiten: 51 der 200 Mitglieder des Nationalrats (Unterhaus) waren Frauen Und acht der 46 Mitglieder des Ständerats (Senat) waren Frauen. Im Dezember 2011 wurden drei Bundesrätinnen sowie die Bundeskanzlerin wieder in den Bundesrat gewählt.

### **Abschnitt 4. Korruption und Tansparenzmangel in der Regierung**

Amtliche Bestechung wird gemäß Strafrecht bestraft, und der Staat setzte im Allgemeinen die entsprechenden Gesetze effektiv um. Es gab vereinzelte Meldungen über staatliche Korruption im Laufe des Jahres.

Vor den Parlamentswahlen im Oktober 2011 wurde in den Medien und von internationalen Beobachtern der Mangel an bundesweiten Wahlkampffinanzierungsregeln intensiv diskutiert. Die NGO *Transparency International* kam 2011 zu dem Schluss, dass die Finanzierungspraktiken der politischen Parteien weiterhin undurchsichtig seien. Im Juli 2011 brachte die Europarats-Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) ihre Besorgnis angesichts der beschränkten Transparenz der Finanzierung politischer Parteien zum Ausdruck. Das Land hat keinen gesetzlichen Rahmen zur Regelung der Finanzierung politischer Parteien. Somit ist Spielraum für staatliche Korruption und Vetternwirtschaft gegeben. Beobachter entsandt von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa kritisierten zwar während der Parlamentswahlen den Mangel an Parteifinanzierungsprüfmechanismen, nannten jedoch keine spezifischen Fälle. Am 23. März berichtete die GRECO in ihrem *Zusatz zum Regelbefolgungsbericht über die Schweiz*, dass Korruption in dem Land im Privatsektor weiter verbreitet sei als im öffentlichen Sektor.

Die Mitglieder der Bundesversammlung müssen jedes Jahr ihre finanziellen Beteiligungen, beruflichen Aktivitäten, Aufsichts- bzw. Vorstandsmitgliedschaften sowie ihre Tätigkeiten als Experten oder Berater offenlegen. Die Ermittlung und rechtliche Verfolgung staatlicher Korruption ist Aufgabe des Bunds. Die Mehrheit der Kantone forderte auch von den Mitgliedern der Kantonsparlamente die Offenlegung ihrer finanziellen Beteiligungen. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Vertretern verschiedener Bundesbehörden, ging aktiv, unter Leitung des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten, gegen Korruption vor. Im Januar 2011 öffnete der Schweizer Bundesrechnungshof erneut eine Ombudsstelle, die früher bereits einmal bestanden hatte, um den öffentlich Bediensteten eine sichere, vertrauliche Möglichkeit zu bieten, amtliche Bestechungsvorfälle zu melden. Sowohl Privatpersonen als auch Staatsangestellte konnten persönliche oder anonyme Informationen über von ihnen beobachtete Amtspflichtverletzungen einreichen. Die Ombudsstelle befasste sich 2011 mit 699 Beschwerden. Laut dem Jahresbericht dieser Beschwerdestelle handelte es sich bei den meisten Beschwerden um Bildungseinrichtungen, das Finanzsekretariat, das Amt für Migration und öffentliche Krankenhäuser.

Laut der Verfassung muss die Regierung die Öffentlichkeit über ihre Aktivitäten informieren und entsprechende Informationen standen allen im Land lebenden

Personen, inklusive ausländischen Medien, zur Verfügung. Es gibt ein Transparenzgesetz, wonach die Öffentlichkeit Zugang zu amtlichen Unterlagen der Bundesverwaltung hat.

### **Abschnitt 5. Staatliches Verhalten angesichts internationaler bzw. nichtstaatlicher Ermittlungen bei vorgeblichen Menschenrechtsverletzungen**

Verschiedene einheimische und internationale Menschenrechtsgruppen übten ihre Tätigkeit im Allgemeinen ohne staatliche Behelligung aus, stellten Ermittlungen an und veröffentlichten ihre Ergebnisse über Menschenrechtsfälle. Die staatlichen Vertreter waren kooperativ und gingen auf deren Ansichten ein.

Öffentliche Menschenrechtsorgane: Im Mai 2011 gründeten das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR). Dieses besteht aus einem Netzwerk von Universitäten und Menschenrechtsexperten, die verantwortlich sind, Menschenrechtskapazitäten zu verstärken und zu unterstützen und die Diskrepanz zwischen Bundes- und Kantonalbehörden in Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen zu überbrücken. Das SKMR veranstaltete im Lauf des Jahres Schulungs- und Fortbildungsprogramme über die optimalen Vorgehensweisen bei Menschenrechtsfragen.

Ab Oktober gab es neun unabhängige Ombudsstellen, verteilt auf die Kantone Basel-Land, Basel-Stadt, Zug und Zürich, bzw. auf die Städte Bern, St.Gallen, Rapperswil-Jona, Winterthur und Zürich. Diese Stellen beurteilten auch Fälle polizeilichen Fehlverhaltens.

### **Abschnitt 6. Diskriminierung, gesellschaftliche Übergriffe und Menschenhandel**

Laut der Verfassung ist Diskriminierung auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Sprache oder gesellschaftlichem Status verboten. Diese Verbote wurden im Allgemeinen vom Staat durchgesetzt.

#### **Frauen**

Vergewaltigung und häusliche Gewalt: Vergewaltigung, einschliesslich Vergewaltigung durch Ehepartner, ist Straftatbestand. Derartige Straftaten wurden

vom Staat auf wirksame Art und Weise rechtlich verfolgt. 2011 wurden von der Polizei 552 Vergewaltigungen registriert; 2010 waren es vergleichsweise 543.

An Frauen verübte Gewalt blieb weiterhin ein ernsthaftes Problem. Im Laufe des Jahres starben 35 Personen in Vorfällen häuslicher Gewalt. 2011 ermittelte die Polizei in 4'471 Fällen häuslicher Gewalt. Sowohl häusliche Gewalt als auch das Nachstellen sind gesetzlich unter Strafe gestellt. Die Gerichte sind befugt, den gewalttätigen Ehepartner durch gerichtliche Anordnung zum vorübergehenden Verlassen der Wohnstätte der Familie zu zwingen.

Opfer häuslicher Gewalt hatten Zugang zu Hilfestellung, Beratung oder Rechtsbeistand über spezialisierte staatliche Dienststellen, NGO oder über rund ein Dutzend privater oder staatlich gesponserter Hotlines. 2011 gab es 17 offizielle Frauenhäuser. Diese waren im Laufe des Jahres durchschnittlich zu 85 Prozent belegt. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann des Departements des Inneren beschäftigte eine Sondereinheit, die sich mit häuslicher Gewalt befasste. Die meisten Kantonspolizeibehörden stellten speziell auf häusliche Gewalt ausgebildete Einheiten bereit. Ein Großteil der Kantone verfügte zusätzlich über Verwaltungseinheiten, die die Aktivitäten der Vollzugsbehörden, Staatsanwälte und Opferhilfsgruppen koordinierten.

Schadvolle traditionelle Gepflogenheiten: Zwangsheirat ist zwar ungesetzlich, es gab jedoch laut Berichten solche Fälle, besonders in weniger integrierten Einwandererfamilien. Dies erschwerte Aufdeckungs- und rechtliche Verfolgungsmaßnahmen. Das Ausmaß von Zwangsheiraten war nicht bekannt.

Sexuelle Belästigung: Sexuelle Belästigung ist gesetzlich verboten, und jenen, die Diskriminierung oder Belästigung am Arbeitsplatz geltend machen, stehen laut Gesetz Rechtsmittel zur Verfügung. Der gesetzliche Sonderschutz gegen eine Entlassung des/der AnspruchstellerIn ist jedoch nur vorübergehend gegeben. Arbeitgeber, die keine angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sexuelle Belästigung zu verhindern, sind für Schadenersatz von bis zu sechs Monatsgehältern haftbar.

Fortpflanzungsrechte: Der Staat erkannte das grundsätzliche Recht von Paaren und Einzelpersonen an, frei und auf verantwortliche Art und Weise die Anzahl ihrer Kinder, den Zeitabstand zwischen diesen und die zeitliche Planung zu wählen, sowie die Informationen und Möglichkeit zu haben, dies frei von Diskriminierung, Nötigung oder Gewalt zu tun. Kliniken und lokale nichtstaatliche

Gesundheitsberatungsorganisationen konnten frei und ungestört Informationen über Familienplanung verteilen. Es gab keine Zugriffsbeschränkungen auf Empfängnisverhütungsmittel, die auf breiter Basis angewandt wurden. Durch die allgemeine Pflichtkrankenkasse wurden die Kosten von Routineuntersuchungen während der Schwangerschaft sowie die Entbindungskosten gedeckt.

Diskriminierung: Laut der Verfassung haben Frauen dieselben Rechte wie Männer, einschließlich unter dem Familien- und dem Sachenrecht sowie im Justizsystem. Unabhängige Beobachter behaupteten jedoch, dass einige Gesetze in ihrer Auslegung durch die Gerichte diskriminierend waren. So verfügte z.B. das Bundesgericht, dass der Hauptverdiener bei einer Scheidung genügend Einkommen einbehalten muss, um oberhalb der Armutsgrenze zu bleiben. Da in den meisten Ehen der Mann der Hauptverdiener war, könnten sich die Frau und die Kinder gezwungen sehen, Sozialhilfe zu beantragen, wenn das Haushaltseinkommen zu gering ist, um beide Parteien zu tragen.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen arbeiteten an der Abschaffung direkter und indirekter geschlechtlicher Diskriminierung. Viele Kantone und einige Großstädten richteten Gleichstellungsbüros zur Handhabung von Gleichberechtigungsfragen ein.

Diskriminierung gegen Frauen am Arbeitsplatz ist gesetzeswidrig, jedoch hatte ein überproportionaler Anteil an Frauen Arbeitsplätze mit niedrigerem Verantwortungsniveau. Frauen wurden weniger oft als Männer befördert und es war weniger wahrscheinlich, dass sie Firmenbesitzerinnen bzw. –leiterinnen waren.

Gemäß der Verfassung haben Frauen und Männer Anrecht auf gleiche Entlohnung für die gleiche Arbeit. 2010 betrug das durchschnittliche Monatseinkommen von Frauen 5'040 Franken (rund \$5'662), während Männer 6'248 Franken (\$7'011) verdienten. Im Laufe des Jahres betrug der Lohn- und Gehaltsunterschied zwischen Männern und Frauen ca. 16 Prozent bei gering bezahlter beruflicher Tätigkeit. Universitätsabsolventinnen verdienten 23 Prozent weniger als ihre männlichen Kollegen.

Laut dem Gleichstellungsgesetz von 1996 sind Unternehmen verpflichtet, für gleiche Arbeit den gleichen Lohn zu zahlen. Dieses Gesetz wurde jedoch vom Großteil der Arbeitgeber erfolgreich missachtet.

## **Kinder**

Geburtseintragung: Die Staatsangehörigkeit wird von den Eltern hergeleitet. Ein alleinstehender Elternteil kann die Staatsangehörigkeit übertragen. Geburten werden sofort eingetragen, es gibt jedoch keine negativen Auswirkungen bei verspäteter Eintragung im Fall einer Entbindung zu Hause.

Kindesmisshandlung bzw. -missbrauch: Kindesmisshandlung bzw. -missbrauch war ein bedeutendes Problem. 2011 gab es 1'403 gemeldete Fälle sexueller Nötigung von Kindern. Davon wurden 1'110 aufgeklärt; 293 sind noch offen. Der Großteil der Opfer waren Mädchen unter 18, wobei es am Häufigsten zu Hause in der Familie oder im unmittelbaren gesellschaftlichen Umfeld zu Misshandlung bzw. Missbrauch kam. Im Laufe des Jahres wurden vom Kinderkrankenhaus in Zürich 444 Kindesmissbrauchsfälle registriert. In 36 Prozent der Fälle lagen körperliche Misshandlung sowie sexueller Missbrauch vor.

Kinderehe: Das gesetzliche Mindestalter, um zu heiraten, ist 18.

Schadvolle traditionelle Bräuche: Weibliche Genitalverstümmelung ist gesetzeswidrig, jedoch wurde dieser Brauch angeblich, laut einiger NGO, in beschränkter Zahl ausgeübt. Gemäß dem Strafgesetzbuch kann dafür ein Freiheitsentzug von bis zu 10 Jahren auferlegt werden.

Sexuelle Ausbeutung von Kindern: Es ist gesetzeswidrig, Pornografie, die mit Kindern zu tun hat, herzustellen, zu besitzen, zu vertreiben oder vom Internet herunterzuladen und Vergehen sind mit Bußgeld oder Freiheitsentzug von maximal einem Jahr strafbar. Mit wenigen Ausnahmen ist laut Gesetz 16 das Mindestalter für Geschlechtsverkehr unter beiderseitigem Einverständnis. Geschlechtsverkehr unter dem Alter von 16 Jahren unter beiderseitigem Einverständnis ist dann gestattet, wenn einer der Partner nicht mehr als drei Jahre älter als der andere ist. Die Höchststrafe für Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen beträgt 10 Jahre Gefängnis.

Prostitution von 16-17-jährigen Jugendlichen ist durch das Gesetz nicht unter allen Umständen ausdrücklich verboten, was dazu führt, dass diese Kinder möglicherweise der Gefahr ausgesetzt sind, dem Menschenhandel oder gewerblicher sexueller Ausbeutung zum Opfer zu fallen. Im August 2011 revidierte die Regierung das Strafgesetzbuch, um eine gesetzliche Grundlage für die Bestrafung von Männern zu schaffen, die Geschlechtsverkehr mit minderjährigen Prostituierten hatten. Das Oberhaus des Parlaments verabschiedete

eine diesbezügliche Gesetzesvorlage (die voraussichtlich im Mai 2013 in Kraft treten wird).

Elterliche Kindesentführungen ins Ausland: Das Land ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980. Für nähere Informationen, siehe den Konformitätsbericht des US-Außenministeriums unter: [www.travel.state.gov/abduction/resources/congressreport/congressreport\\_4308.html](http://www.travel.state.gov/abduction/resources/congressreport/congressreport_4308.html).

### **Antisemitismus**

Laut der Volkszählung von 2000, aus der die jüngsten offiziellen Daten hervorgehen, umfasste die jüdische Gemeinschaft 17'914 Personen und stellte damit 0,24 Prozent der Bevölkerung des Lands dar. Gemäß einer 2010 abgehaltenen Umfrage befanden sich die größten jüdischen Gemeinden in Zürich, Bern und Genf. 2011 traten 112 antisemitische Vorfälle im deutschsprachigen Teil des Landes auf; dabei handelte es sich bei 76 Vorfällen um Artikel im Internet und konkrete antisemitische Webseiten. Fünf der Vorfälle wurden von den Behörden als schwerwiegend betrachtet. 2011 registrierten das in Genf ansässige Interkommunale Zentrum für Koordination gegen Antisemitismus und Verleumdung sowie der Schweizer Israelitische Gemeindebund 130 antisemitische Vorfälle in den französisch- bzw. italienischsprachigen Teilen des Landes, von denen 11 als schwerwiegend eingestuft wurden. Der Gemeindebund vermerkte in seinem Jahresbericht, dass ernsthafte Vorfälle, wie Angriffe auf Juden mit Gewaltanwendung oder Holocaust-Verleugnung, selten vorkommen. Im Laufe des Jahres registrierte die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) neun Vorfälle, von denen angenommen wird, dass sie hauptsächlich durch Antisemitismus motiviert waren.

Am 23. April verunstalteten unbekannte Täter eine Synagoge, einen jüdischen Buchladen und ein weiteres jüdisches Geschäft in Genf mit Hakenkreuzen.

Am 24. November redete ein bekannter deutscher Holocaust-Verleugner bei einer Kundgebung in der Stadt Chur vor etwa 2'000 versammelten Teilnehmern. Der Redner hielt das Publikum an, von den Nazis zu lernen, und behauptete, der Holocaust könne nicht wissenschaftlich nachgewiesen werden. Lokale Behörden zogen am Jahresende rechtliche Maßnahmen in Erwägung.

Am 13. Juni verteilte die Organisation *Europäische Aktion* Prospekte am Zürcher Hauptbahnhof und im Zentrum der Stadt, die besagten, dass eine moderne „Hexenjagd“ in Gang sei, in welcher die „jüdische Lobby“ eine Hauptrolle spiele. Es wurde auch behauptet, dass die Regierung Rassismusbekämpfungsgesetze nur verabschiede, um jüdische Interessen zu schützen und um Masseneinwanderung zu fördern.

## **Menschenhandel**

Siehe den *Menschenhandelsbericht* des US-Außenministeriums unter: [www.state.gov/j/tip](http://www.state.gov/j/tip).

## **Menschen mit Behinderungen**

Laut Verfassung und Bundesgesetzgebung ist Diskriminierung gegen alle Personen, die körperlich, sensorisch, intellektuell oder geistig behindert sind, am Arbeitsplatz, im Bildungswesen, in Bezug auf Zugang zu Krankenpflege und andere staatlichen Dienstleistungen, einschließlich Reisen per Flugzeug und mit anderen Transportmitteln, verboten und der Staat setzte dieses Verbot im Allgemeinen durch. Laut Gesetzgebung muss behinderten Menschen ein Zugang zu öffentlichen Gebäuden sowie staatlichen Dienstleistungen ermöglicht werden und der Staat setzte diese Bestimmungen im Allgemeinen in der Praxis durch.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen unternahm Schritte, um den Bekanntheitsgrad des Gesetzes und die Achtung der Rechte von Behinderten zu verbessern und tat dies durch Beratung und finanzielle Unterstützung von Projekten, zum Zweck der Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt.

Im Oktober 2011 kritisierte die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter die Pläne für neue Doppeldeckerzüge (die im S-Bahnverkehr 2013 in Betrieb genommen werden sollen), da diese für Behinderte nicht zugänglich sind. Die Arbeitsgemeinschaft beschwerte sich, dass es schwierig sei, mit einem Rollstuhl in die Züge zu gelangen und die Sonderwaggons für Passagiere mit Behinderungen schreckten sie ab. Nach Meinung der Arbeitsgemeinschaft entsprachen die Züge nicht den im Behindertengleichstellungsgesetz vorgegebenen Standards. Sie legte deshalb Berufung vor dem Bundesverwaltungsgericht ein, vor dem der Fall am Jahresende noch anhängig war.

Kinder mit Behinderungen können am Unterricht in Schulen teilnehmen. In den meisten Kantonen waren behinderte Kinder gut in das Schulsystem integriert. Für schwer behinderte Kinder standen Sonderschulen zur Verfügung.

### **Nationale/Rassische/Ethnische Minderheiten**

Rechtsextremisten, inklusive Skinheads, die ihre feindliche Gesinnung gegen Ausländer, ethnische und religiöse Minderheiten und Einwanderer zum Ausdruck brachten, waren weiterhin öffentlich aktiv. Die Polizei schätzte, dass die Anzahl der Extremisten stabil geblieben war und sich auf rund 1'200 belief. In den von der GRA gesammelten Statistiken wurden im Jahre 2011 156 gemeldete Vorfälle gegen Ausländer bzw. Minderheiten aufgezeigt. Die GRA registrierte 65 Vorfälle dieser Art im Laufe des Jahrs 2012. Diese Zahlen umfassten sowohl wörtliche als auch schriftliche Angriffe, die viel öfter als tätliche Angriffe vorkamen.

Im Juni 2011 griffen drei Männer in Basel einen Mann afrikanischer Herkunft, der in einem Rollstuhl saß, sowohl verbal als auch tätlich an. Das Opfer erlitt dabei schwere Verletzungen im Gesicht. Die Polizei leitete Ermittlungen ein, meldete aber bis zum Jahresende noch keine Verhaftungen.

Während des Jahres waren folgende vier Hauptgruppen für eine aktive Verbreitung von rassistischer Ideologie und Verlautbarung antisemitischer Rhetorik verantwortlich: Génève Non-Conforme, Europäische Aktion, die Lega dei Ticinesi und die Partei National Orientierter Schweizer (PNOS).

Am 5. August versammelten sich mehr als 200 Rechtsextremisten im Kanton Uri aus Anlass einer von der PNOS und 10 anderen rechtsextremen Gruppen organisierten Kundgebung.

Am 15. August schlug ein Politiker der Schweizerischen Volkspartei (SVP) in Basel vor, Liegenschaftseigentümer im Kanton Basel daran zu hindern, Wohnungen an Ausländer zu vermieten. Im selben Monat bezeichnete ein anderer SVP-Politiker Muslime auf seiner Facebook-Seite als „Ungeziefer, das es zu vernichten galt“.

Im Juli und August verteilten unbekannte Täter mehrmals in Bussen und Straßenbahnen in ganz Zürich Hunderte von kleinen Druckblättern, die explizite, rassistische Äußerungen enthielten.

Die Regierung erkannte die Jenischen, die ungefähr 35'000 Einwohner des Landes darstellten, als Minderheitsgruppe an. Da nicht genug Campingplätze bzw. Transitbereiche verfügbar waren, sahen sich viele Jenische angeblich gezwungen, auf ungesetzliche Art und Weise Grundstücke zu besetzen.

Nach Meinung der Roma-Stiftung in Zürich, waren etwa 50'000 Roma im Land angesiedelt. 2011 drückten die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus und die NGO *humanrights.ch* Besorgnis in Bezug auf den Anstieg feindlicher Gesinnung gegen die Roma und andere nicht-sesshafte Minderheiten aus. Im Laufe des Jahres blieb die Roma-Stiftung bei der Behauptung, dass negative Roma-Stereotypen mehr und mehr in öffentlichen Reden vernehmbar seien und kritisierte gewisse Zeitungen für rassistische Berichterstattung und Weiterverbreitung von negativen Stereotypen.

Am 3. August feuerte ein Unbekannter mit einer Schusswaffe fünf Mal auf einen von Roma bewohnten Wohnwagen. Es entstanden keine Verletzungen, aber das Fahrzeug wurde durch den Angriff beschädigt. Die Polizei konnte den Angreifer nicht identifizieren.

### **Gesellschaftliche Übergriffe, Diskriminierung und Gewalttaten, auf Grund sexueller Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität**

Das Antidiskriminierungsgesetz des Landes ist weder auf sexuelle Orientierung anwendbar, noch geht es auf spezifische Probleme der Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transsexuellen ein. Dieser Umstand war für die Gemeinschaft der homosexuellen Menschen im Land von großer Besorgnis.

Es gab gelegentliche Meldungen über gesellschaftliche Gewalt oder Diskriminierung auf Grund von Ablehnung homosexueller Orientierung. Nach Einschätzung der Organisation Pink Cops (schwule Polizisten und lesbische Polizistinnen) wurden während des Jahres in der Ostschweiz ca. 20 homosexuelle Menschen tätlich angegriffen. Nach Meinung von Pink Cross, der Dachorganisation der lesbischen, schwulen, bisexuellen und transsexuellen Gemeinschaft, kam es monatlich zu einem bis zwei Angriffen.

Laut Gesetz können gleichgeschlechtliche Paare eine angemeldete Partnerschaft eingehen, aber sie dürfen keine Kinder adoptieren.

Homosexuelle Kinder aus Einwandererfamilien, insbesondere aus dem Balkan, der Türkei und aus dem Nahen und Mittleren Osten waren ernsthaften Repressalien,

wiez.B. Ausschluss aus der Familie, ausgesetzt. Im Verlauf des Jahrs registrierten mehrere NGO Beschwerden dahingehend, dass schwule Paare auf Grund ihrer sexuellen Orientierung keine Wohnung fanden. Dies war vor allem in ländlichen Gegenden der Fall. Bis Mitte des Jahres wurden 67 Beschwerden registriert.

### **Sonstige gesellschaftliche Gewalt oder Diskriminierung**

Es gab gelegentlich Meldungen von Diskriminierung gegen HIV/AIDS-kranke Menschen. Laut der Organisation AIDS-Hilfe Schweiz wurden im Jahr 2011 von 84 Menschen Beschwerden eingereicht. Zwischen November 2011 und Juni 2012 registrierte die AIDS-Hilfe Schweiz 46 Fälle von Diskriminierung gegen HIV-infizierte Menschen. Die meisten dieser Fälle drehten sich um Diskriminierung bei Stellenbewerbungen bzw. am Arbeitsplatz. Um gegen Schikanen und ungerechtes Verhalten anzukämpfen, führte die AIDS-Hilfe Schweiz im Laufe des Jahres mehrere Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung gegen derartige Diskriminierung durch.

## **Abschnitt 7. Arbeitnehmerrechte**

### **a. Koalitionsfreiheit und Kollektivverhandlungsrecht**

Die Rechte aller Arbeitnehmer, einschließlich ausländischer Arbeitskräfte, unabhängige Gewerkschaften zu bilden bzw. Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten, ohne vorherige Genehmigung oder übertriebene Auflagen, sind durch eine entsprechende Gesetzgebung sowie damit verbundenen Bestimmungen und Rechtsverordnungen geschützt. Das Recht der Gewerkschaften, ungestört ihren Aktivitäten nachzugehen, einschließlich das Recht zu streiken, ist ebenfalls gesetzlich geschützt. Jedoch müssen Streiks mit Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen in Zusammenhang stehen. Die Regierung kann aus Gründen nationaler Sicherheit, bzw. um außenpolitische Interessen zu sichern, das Streikrecht von Bundesbediensteten einschränken. Es gibt keine konkreten Gesetze, die gewerkschaftsfeindliche Diskriminierung oder ein Eingreifen der Arbeitgeber verbieten. Die Arbeitgeber sind laut Gesetz nicht verpflichtet, ungerechterweise entlassene Arbeitnehmer wieder einzustellen.

Die Behörden setzten wirksam Gesetze durch, die Koalitionsfreiheit und Tarifverhandlungsrechte gewährleisten. Die Sozialpartner mussten sich jedoch im Rahmen von Tarifverträgen verpflichten, den Arbeitsfrieden zu wahren, so dass das Streikrecht während der Laufzeit der Verträge, die allgemein mehrere Jahre beträgt, beschränkt wurde.

Gelegentlich wurden Gewerkschaftler auf ungerechte Art und Weise von Arbeitgebern entlassen und Letztere benutzten das Rechtssystem, um legitime gewerkschaftliche Aktivitäten einzuschränken. In einigen Kantonen und vielen Gemeinden war es öffentlich Bediensteten verboten zu streiken. Gewerkschaften meldeten weiterhin einen Anstieg in diskriminierendem Verhalten gegenüber ihren Mitgliedern. Im November reichte der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) bei der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) eine Klage ein und beantragte von der IAO angeführte Ermittlungen in Bezug auf unfaire Entlassungen von Gewerkschaftlern. Der SGB meldete, dass er als Folge der Finanzkrise eine größere Anzahl von Entlassungen von Gewerkschaftlern beobachtet habe.

### **b. Verbot von Zwangsarbeit und Frondienst**

Alle Formen von Zwangsarbeit und Frondienst sind gesetzlich verboten, und der Staat setzte die entsprechenden Gesetze durch. Im Juni 2011 verabschiedete die Regierung die Verordnung über den NAV Hauswirtschaft (Normalarbeitsvertrag für ArbeitnehmerInnen in der Hauswirtschaft), durch die die Arbeitsbedingungen und Mindestlohnsätze für Privathaushaltspersonal geregelt werden. Mit dieser Verordnung wurde bezweckt, der Zwangsarbeit und Ausbeutung fremder Arbeitskräfte Einhalt zu gebieten. Es gab jedoch Meldungen, dass Derartiges vorkam. Frauen wurden zu Hausarbeitszwecken gehandelt; viele Opfer wurden gezwungen, in Salons oder Klubs zu arbeiten. Während des Jahres herrschte die Arbeitskräfteausbeutung besonders im Baugewerbe und im Fremdenverkehrssektor vor.

Im Januar meldete die gewerbeübergreifende Gewerkschaft UNIA mehrere Fälle unfairer Entlohnungsmodalitäten und Ausbeutung von fremden Arbeitskräften. Sie stellte dabei fest, dass polnische Bauarbeiter in Zürich keinen angemessenen Lohn bekommen hätten.

Siehe ebenfalls den *Menschenhandelsbericht* des US-Außenministeriums unter: [www.state.gov/j/tip](http://www.state.gov/j/tip).

### **c. Kinderarbeitsverbot und Beschäftigungsmindestalter**

Das Mindestalter für Vollzeitbeschäftigung ist 15 Jahre. 13- bis 14jährige Kinder können leichte Aufgaben über eine Dauer von nicht mehr als neun Stunden pro Woche während der Schulzeit und von nicht mehr als 15 Stunden zu anderen Zeiten ausführen. Es gibt auch Beschränkungen für die Beschäftigung von

Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren. Diese Bestimmungen wurden von kantonalen Inspektoren streng reguliert. 16 Jahre ist das Mindestalter für Arbeit unter gefährlichen Bedingungen. Kinder dürfen weder sonntags oder nachts, noch unter gefährlichen Bedingung arbeiten.

Der Staat setzte wirksam Gesetze und politische Grundsätze durch, die Kinder vor Ausbeutung am Arbeitsplatz schützen. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung überwachte die Umsetzung der Jugendarbeitsgesetze und –richtlinien, und die kantonalen Arbeitsinspektoren waren für die Durchsetzung derselben verantwortlich. Letztere inspizierten Unternehmen auf wirksame Art und Weise, um etwaige Verletzungen von Jugendarbeitsgesetzen festzustellen.

Es gab jedoch vereinzelte Meldungen über Kinderhandel zum Zweck des Bettelns und des Diebstahls.

#### **d. Akzeptable Arbeitsbedingungen**

Es gibt keinen bundesweiten Mindestlohnsatz. Die Arbeitsverträge, von denen rund 40 Prozent der (staatsangehörigen) Lohn- und Gehaltsverdiener erfasst sind, umfassten Mindestlohnklauseln, womit den Arbeitern und Angestellten im Bekleidungs-, Hotel- und Gastronomie- und im Einzelhandessektor im Durchschnitt relativ niedrige Löhne bzw. Gehälter geboten wurden. Ein Großteil der freiwilligen, auf sektorieller Basis abgeschlossenen Kollektivverträge enthielt Mindestentlohnungsklauseln. Damit wurde eine monatliche Entlohnung in Höhe von 2'200 bis 4'200 Franken (\$2'363 bis \$4'511) für ungelernte Arbeitskräfte, bzw. 2'800 bis 5'300 Franken (\$3'010 bis \$5'693) monatlich für Fachkräfte festgelegt. Nach offizieller Einschätzung belief sich das Existenzminimum auf 2'200 Franken (\$2'363) für eine alleinstehende Person, 3'800 Franken (\$4'082) für einen alleinerziehenden Elternteil mit zwei Kindern, bzw. 4'800 Franken (\$5'158) für eine Familie (mit zwei Kindern). Die Zahlen unterschieden sich geringfügig von Kanton zu Kanton, auf Grund unterschiedlicher Lebenshaltungskosten.

Laut Gesetz beträgt die Arbeitswoche von Arbeitern und Angestellten in der Industrie, im Dienstleistungssektor und im Einzelhandel 45 Stunden. Alle anderen Arbeitskräfte haben eine Arbeitswoche von 50 Stunden. Von diesen Bestimmungen sind einige Berufe, wie z.B. Taxifahrer oder Ärzte, ausgenommen. Gesetzlich sind eine Ruhepause von 35 aufeinander folgenden Stunden und einem zusätzlichen Halbtage pro Woche vorgeschrieben. Lohn- und Gehaltszuschläge für

Überstunden müssen mindestens 25 Prozent betragen; im Allgemeinen dürfen nicht mehr als zwei Überstunden pro Tag gearbeitet werden. Die jährliche Zahl der Überstunden ist gesetzlich auf 170 Stunden für jene beschränkt, die 45 Stunden pro Woche arbeiten, bzw. auf 140 Stunden für jene, die eine 50-Stundenwoche arbeiten. Im Gesetz sind umfassende Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer angeführt.

Einwanderer können arbeiten und haben dieselben Rechte wie die übrigen Arbeitnehmer. Es gab keine speziellen Bestimmungen oder Auflagen für Arbeitnehmer, die nicht Staatsangehörige sind, außer dass sie einen rechtmäßigen Einwanderungsstatus und eine gültige Arbeitserlaubnis haben müssen. Personen ohne legalen Status und ohne Arbeitserlaubnis war es nicht gestattet, einer Arbeit nachzugehen. Personen, die ihren Status legalisieren konnten, hatten die Möglichkeit, eine Arbeitserlaubnis zu beantragen. Gewöhnlich durften Asylbewerber in den ersten drei Monaten nach der Asylantragstellung kein Arbeitsverhältnis aufnehmen; sie konnten jedoch nach Bedarf selbstständig erwerbstätig sein.

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und die kantonalen Arbeitsinspektorate setzten wirksam die auf Arbeitszeit sowie auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bezogenen Gesetze durch. Das genannte Ministerium hatte auch die Aufsicht über Tarifverträge. In jedem der 26 Kantone gab es ein Arbeitsinspektorat mit je sechs bis acht Mitarbeitern. Im ganzen Land waren ungefähr 100 Arbeitsinspektoren tätig. Das Strafmass wurde jedoch nicht als hart genug betrachtet, um als Abschreckmittel gegen Gesetzesverletzungen wirksam zu sein.

Im Laufe des Jahres drückten lokale NGO und internationale Organe, darunter die Internationale Organisation für Migration, Bedenken über den Mangel an angemessenen Konsequenzen im Fall von Ausbeutung von Arbeitskräften aus, die vor allem im Bausektor weit verbreitet ist.

Am 2. September kündigte der Präsident der Arbeitsinspektorate an, dass die Behörden die Arbeitsgesetze rigorosser durchsetzen würden, besonders was die maximale Arbeitszeit und die Arbeitsbedingungen anbelange.

Zugewanderte Arbeitskräfte, die Niedriglohnarbeitsplätze inne hatten, waren unbilligen Arbeitspraktiken mehr ausgesetzt als andere Arbeitnehmer. Dies traf besonders in den Bau-, Hotel- und Gastronomie-, sowie in den Fremdenverkehrs-

und Agrarsektoren zu. 2011 wurden von Männern 208'596 und von Frauen 63'349 Verletzungen am Arbeitsplatz gemeldet.